



Maßnahmen- bekanntgabe zu

Unternehmung Wiener
Gesundheitsverbund,
Prüfungsersuchen des amts-
führenden Stadtrates für
Soziales, Gesundheit und
Sport gemäß § 73 Abs. 6 der
WStV, Prüfung auf Durchführ-
ung eines besonderen Aktes
der Gebarungskontrolle
betreffend die Beschaffung
von medizinisch-technischen
Großgeräten durch den
Wiener Gesundheitsverbund
im Zeitraum 2017 bis
1. Quartal 2021

StRH VIII - 2275307-2022

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024



Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	5
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	5
Bericht der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	7
Umsetzungsstand im Einzelnen	8
Empfehlung Nr. 1	8
Empfehlung Nr. 2	9
Empfehlung Nr. 3	10
Empfehlung Nr. 4	11
Empfehlung Nr. 5	12
Empfehlung Nr. 6	13
Empfehlung Nr. 7	14
Empfehlung Nr. 8	16
Empfehlung Nr. 9	17
Empfehlung Nr. 10	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKH	Universitätsklinikum AKH Wien (Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus)
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
EKF	Serviceeinheit Einkauf
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GED	Generaldirektion
Gesundheitsverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
MT	Medizintechnik
Nr.	Nummer
StRH	Stadtrechnungshof
V-KMB	VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungs- ges.m.b.H.
Wr.	Wiener
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Zeile

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73 Abs. 6 WStV vom 28. April 2021 die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten durch den Wiener Gesundheitsverbund im Zeitraum 2017 bis zum 1. Quartal 2021 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 16. Jänner 2023 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 24. Jänner 2023 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der amtsführende Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport von Wien stellte gemäß § 73 Abs. 6 WStV das Ersuchen, der StRH Wien möge die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten durch den Gesundheitsverbund im Zeitraum 2017 bis 1. Quartal 2021 einer Prüfung unterziehen. Die Fragestellungen des Prüfungsersuchens umfassten in diesem Zusammenhang, ob die „politischen Leitlinien“ eingehalten wurden und, ob im genannten Zeitraum die Beschaffungsvorgänge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz) stattfanden. Ebenso, ob bei den betreffenden Beschaffungen die Entscheidungen im Vergabeprozess getroffen wurden und, ob die qualitätssichernden Maßnahmen ausreichten, um einen transparenten Vergabeprozess im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu gewährleisten.

Der Intention des Prüfungsersuchens des amtsführenden Stadtrates für Soziales, Gesundheit und Sport für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten folgend, wurden durch den Gesundheitsverbund dem StRH Wien auch die betreffenden Vergabeverfahren für das AKH übermittelt. Diese Vergabeverfahren sowie die Bestellungen wurden von der V-KMB im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien abgewickelt. Vom Gesundheitsverbund wurde der Kontakt mit den Verantwortlichen der V-KMB und dem StRH Wien hergestellt, da der StRH Wien keine Prüfungsbefugnis bei der V-KMB hat.

Die Einschau des StRH Wien umfasste somit 20 Vergabeverfahren, wobei 9 vom Gesundheitsverbund selbst und 11 Vergabeverfahren von der V-KMB für das AKH im Auftrag des Gesundheitsverbundes durchgeführt wurden. Diese Auftragsvergaben waren allesamt als Liefer- bzw. Dienstleistungen im Sinn des Bundesvergabegesetzes einzustufen. Die Verga-

beverfahren wurden in 13 Fällen im Weg von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, in 5 Fällen im Weg von offenen Verfahren und in 2 Fällen im Weg von Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt.

Aufgrund der Erhebungen des StRH Wien war festzuhalten, dass der Gesundheitsverbund davon ausging, dass die Anschaffung der bestmöglichen medizinisch-technischen Großgeräte für die Patientinnen bzw. Patienten erreicht werden könne, indem die Anforderungen an die medizinisch-technischen Großgeräte von den Nutzenden (Ärztinnen bzw. Ärzte, medizinisch-technisches Personal etc.) der jeweiligen Kliniken festgelegt wurden. In den eingesehenen Vergabeakten definierten die Nutzenden im Anforderungsprozess sehr restriktiv und präzise die medizinisch-technischen Vorgaben für das jeweils zu beschaffende Großgerät. In mehreren Fällen wurde sogar die Beschaffung eines bestimmten medizinisch-technischen Großgerätes einer Herstellerin bzw. eines Herstellers beantragt, da dieses von den Nutzenden als das Bestmögliche beurteilt wurde.

Hinzuweisen war, dass der Markt aus nur einigen wenigen Unternehmen bestand, die medizinisch-technische Großgeräte herstellten und daher auch nur wenige Anbietende existierten. Darüber hinaus war festzuhalten, dass der Vertrieb dieser Großgeräte ausschließlich über die Herstellerfirmen erfolgte.

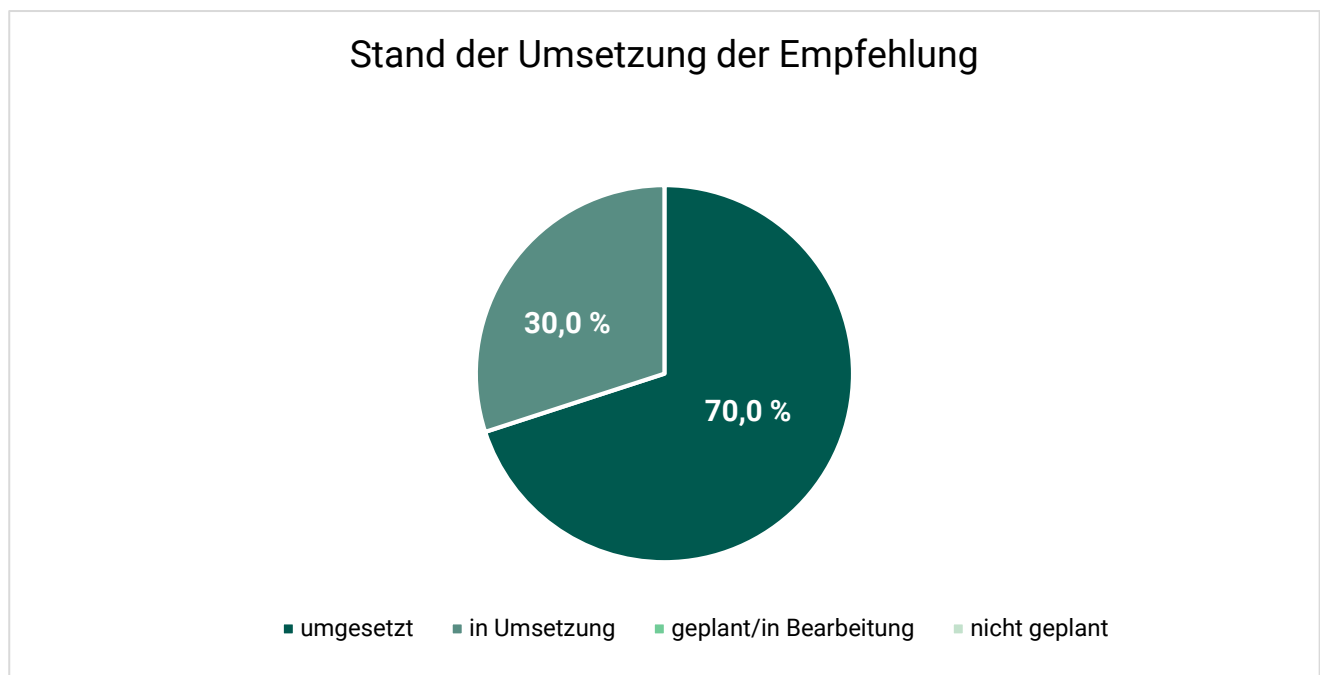
In den 13 eingesehenen Fällen, in denen die Beschaffung im Weg eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen durchgeführt wurde, stellte sich die Frage der Bevorzugung eines Unternehmens durch die Ausschreibungsbestimmungen mangels Wettbewerb nicht, weshalb die bieterneutrale Formulierung hier kein zentrales Erfordernis war. Für die verlangten Spezifikationen lagen medizinisch-technische Begründungen für die sehr restriktiv und präzise formulierten Anforderungen an das jeweilige medizinisch-technische Großgerät vor. Zwecks vergaberechtlicher Absicherung erfolgte eine EU-weite ex ante-Transparenzbekanntmachung. Diese Vorgangsweise wurde in keinem der eingesehenen Vergabeverfahren von den Unternehmen beim Verwaltungsgericht Wien beinsprucht. Festzuhalten war, dass eine formalrechtlich richtige Vorgangsweise gewählt wurde, allerdings kein Wettbewerb stattfand.

Die Einschau ergab Kritikpunkte bei der Durchführung und Dokumentation einiger Vergabeverfahren.

Bericht der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 10 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	7	70,0
in Umsetzung	3	30,0
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-



Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Der StRH Wien stellte fest, dass entsprechend der Geschäftseinteilung des Gesundheitsverbundes 2020 die „Serviceeinheit Einkauf“ dem Vorstandsressort „Infrastrukturmanagement“ zugeordnet war. Die Einschau ergab jedoch, dass gemäß dem übermittelten Organigramm der Generaldirektion (Stand 2021) die „Serviceeinheit Einkauf“ keinem Vorstandsressort unterstand, sondern direkt dem Vorstand unterstellt war. Im Zuge der Erhebungen des StRH Wien wurde festgestellt, dass diese Vorgangsweise auch die gelebte Praxis darstellte. Es wurde empfohlen, die Geschäftseinteilung dahingehend anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Gesundheitsverbund hat diese Empfehlung umgesetzt.

Die Geschäftseinteilung des Gesundheitsverbundes wurde gemäß der Empfehlung angepasst. Mit der Neufassung der Geschäftseinteilung 2022 wurde als wesentlicher Punkt die Serviceeinheit Einkauf dem Generaldirektorin-Stellvertreter statt wie bisher dem Vorstandsressort Infrastrukturmanagement organisatorisch zugeordnet und am 12. Dezember 2022 veröffentlicht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Empfehlung ist bereits durch die seit 12. Dezember 2022 wirksame Geschäftseinteilung für den Gesundheitsverbund („GE 2022 - Wr. Gesundheitsverbund, GED-DA-59-22-RCO“) umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Der „Arbeitsablauf über Beschaffungen im Zuständigkeitsbereich der GED EKF“ wurde gemäß Aussage des Gesundheitsverbundes erst im Jahr 2021 verschriftlicht. Der Arbeitsablauf wurde allerdings nur anhand eines offenen Verfahrens dargestellt. Es fanden sich lediglich ergänzende Hinweise für die Durchführung des Verhandlungsverfahrens, was aus Sicht des StRH Wien zu bemängeln war. Daher empfahl der StRH Wien, die Darstellung des Arbeitsablaufes auf für die „Serviceeinheit Einkauf“ relevante Vergabeverfahren zu erweitern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Serviceeinheit Einkauf hat einen umfassenden Arbeitsablauf über Beschaffungen im Zuständigkeitsbereich der GED EKF erstellt. Anhand dieses Arbeitsablaufs werden die erforderlichen Schritte für die Abwicklung eines Vergabeverfahrens beschrieben. Aufgrund der leichteren Verständlichkeit für die Anwenderinnen bzw. Anwender und um diese nicht mit einem zu komplexen Dokument zu überfordern, wurde entschieden, die Abläufe anhand eines offenen Verfahrens beispielhaft zu beschreiben und auf die Spezifika für Verhandlungsverfahren an den passenden Stellen mit Anmerkungen einzugehen.

Der Gesundheitsverbund wird die Empfehlung umsetzen und arbeitet aktuell an der Ausarbeitung der Arbeitsabläufe für die weiteren relevanten Vergabeverfahren der GED EKF.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Empfehlung ist durch eine neue Prozessdarstellung umgesetzt. Es sind darin sämtliche Arbeitsabläufe für die relevanten Vergabeverfahren der GED EKF dargestellt. Die umfassende Prozessdarstellung beinhaltet die konkreten Arbeitsabläufe betreffend „Vorbereitung zum Vergabeprozess“, „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“, „Offenes Verfahren“, „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ und „2-stufiges Verhandlungsverfahren“ sowie einen Gesamtüberblick. Im Rahmen der Umsetzung wurde besonders Wert auf die Benutzerfreundlichkeit gelegt. Die Arbeitsabläufe sind für alle in Betracht kommenden Mitarbeitenden der GED EKF verbindlich.

Empfehlung Nr. 3

Bezugnehmend auf das offene Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) sprach der StRH Wien die Empfehlung aus, künftig auch etwaige Folgekosten in die Kostenschätzung von geplanten Beschaffungen miteinzubeziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Umsetzung wird seitens des Gesundheitsverbundes erfolgen. Es werden künftig auch die Folgekosten in der Kostenschätzung von geplanten Beschaffungen berücksichtigt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die seit 21. September 2021 wirksame Dienstanweisung über den Vergabeprozess ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000,- EUR (GED-DA-107-21-EKF) wird in der Ablaufbeschreibung hinsichtlich der Empfehlung ergänzt, künftig auch die Folgekosten in der Kostenschätzung von geplanten Beschaffungen zu berücksichtigen. Zusätzlich wurde im Rahmen von Präsentationen bzw. Schulungen für Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger auf die empfohlenen Punkte zur Zusammenrechnung aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen hingewiesen.

Empfehlung Nr. 4

Bezugnehmend auf das offene Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) empfahl der StRH Wien künftig darauf zu achten, dass bei Ausschreibungen, in denen seitens der Unternehmen angebotsspezifische Angaben bei den Zuschlagskriterien anzugeben sind, eine entsprechende Bieterlücke vorgesehen wird.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Gesundheitsverbund wird die Empfehlung umsetzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die seit 21. September 2021 wirksame Dienstanweisung über den Vergabeprozess ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000,- EUR (GED-DA-107-21-EKF) wird in der Ablaufbeschreibung hinsichtlich der Empfehlung ergänzt, künftig auch entsprechende Bieterlücken vorzusehen. Zusätzlich wurde im Rahmen von Präsentationen bzw. Schulungen für Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger auf die empfohlenen Punkte hingewiesen.

Empfehlung Nr. 5

Die Einschau des StRH Wien in das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für ein Upgrade einer bestehenden Magnetresonanztomographieanlage und optionale Wartung für das Sozialmedizinische Zentrum Ost - Donauspital (nunmehr Klinik Donaustadt) ergab, dass der Betrag der Kostenersparnis eines Upgrades gegenüber einer Neuanschaffung nur auf einer Information der Firma A beruhte. Aus Sicht des StRH Wien sollten zur Begründung eines Upgrades auch Preisauskünfte für gleichwertige Neugeräte einer Alternativenbieterin bzw. eines Alternativenbieters als Vergleich herangezogen werden. Der StRH Wien empfahl, künftig Preisauskünfte zu Vergleichszwecken von anderen Unternehmen einzuholen und in die Entscheidung einfließen zu lassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Umsetzung wird seitens des Gesundheitsverbundes erfolgen. Es werden künftig bei vorgesehenen Upgrades zu Vergleichszwecken jedenfalls auch Preisauskünfte von anderen Unternehmen eingeholt und in der Entscheidungsfindung/Beurteilung entsprechend gewertet werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Die seit 21. September 2021 wirksame Dienstanweisung über den Vergabeprozess ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000,- EUR (GED-DA-107-21-EKF) wird in der Ablaufbeschreibung hinsichtlich der Empfehlung ergänzt, künftig bei der Entscheidung der Upgrades von medizin-technischen Geräten auch Preisauskünfte für gleichwertige Neugeräte eines Alternativenbieters bzw. einer Alternativenbieterin zu berücksichtigen. Zusätzlich

wurde im Rahmen von Präsentationen bzw. Schulungen für Entscheidungsträgerinnen bzw. Entscheidungsträger auf die empfohlenen Punkte hingewiesen.

Empfehlung Nr. 6

Die Einschau des StRH Wien zeigte, dass das Angebot für das Upgrade einer Magnetresonanztomographieanlage für das AKH der Firma A nur einen Gesamtpreis enthielt, obwohl das Upgrade aus mehreren Einzelpositionen von Hard- und Softwarekomponenten bestand. Daher empfahl der StRH Wien dem Gesundheitsverbund, darauf einzuwirken, dass von der V-KMB eingeholte Angebote, künftig in einzeln ausgepreisten Positionen aufgegliedert werden. Dies würde eine Vergleichbarkeit von Angeboten sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit bei eventuellen Änderungen des Leistungsumfanges ermöglichen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Vorgehensweise des geprüften Vergabeverfahrens widerspricht nicht den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen, da eine Preisaufgliederung darin nicht gefordert wird. Zudem muss diesbezüglich festgehalten werden, dass in der Bewertung der Angebote hier nur der Gesamtpreis entscheidend sein kann. Einzeln ausgepreiste Positionen bringen in diesem Zusammenhang nur einen eingeschränkten Erkenntnisgewinn, zumal die Positionen nicht einzeln vergeben werden können. Die Empfehlung wird in zukünftigen Verfahren, wo möglich, umgesetzt und eine entsprechende Vorgabe im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch die V-KMB ausgearbeitet.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Ein Widerspruch zu den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen wurde bei der Prüfung seitens des StRH Wien in diesem Vergabeverfahren nicht festgestellt und daher auch nicht in dieser Empfehlung ausgesprochen.

Um die Vergleichbarkeit von Angeboten sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit bei eventuellen Änderungen des Leistungsumfanges zu ermöglichen bekräftigt der StRH Wien den Inhalt dieser Empfehlung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Bei laufenden und künftigen Verfahren werden nunmehr immer die Einzelpositionen definitiv abgefragt.

Empfehlung Nr. 7

Hinsichtlich der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage (Schockraum) sowie der Einschulung war anzumerken, dass in der „*medizinischen Begründung*“ erwähnt wurde, dass lediglich eine ausreichend dimensionierte Gantry-Öffnung mit mindestens 75 cm als notwendig erachtet wurde. Weshalb in der „*technischen Begründung*“ das Alleinstellungsmerkmal von mindestens 78 cm hervorgehoben wurde, obwohl dies seitens der Medizintechnik nicht als Mindestanforderung definiert wurde und somit im Widerspruch stand, erschloss sich dem StRH Wien nicht. Aus Sicht des StRH Wien lag hier ein Widerspruch zwischen der medizinischen und der technischen Begründung vor. Dieser Umstand war insofern von Bedeutung, als bei diesem Vergleich nur das Gerät der Firma A eine Gantry-Öffnung von 78 cm aufwies. Der StRH Wien empfahl daher,

künftig darauf zu achten, die Vorgaben für technische Spezifikationen intern abzustimmen (innerhalb der Nutzenden) und einheitliche Vorgaben für das Vergabeverfahren festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung ist umgesetzt, da in den Grundlagen der Vergaben auch die Abstimmung zwischen den medizinischen Anforderungen und technischen Anforderungen als Basis für die Spezifikationen für die Vergabe herangezogen werden (MT-Bewirtschaftungsblatt).

Gegenäußerung des StRH Wien:

Der StRH Wien bekräftigt seine Empfehlung, da trotz der offenbar erfolgten Abstimmung (MT-Bewirtschaftungsblatt) in der medizinischen und der technischen Begründung des konkreten Vergabeverfahrens unterschiedliche Mindestanforderungen vorlagen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Im Zuge der Erstellung des MT-Bewirtschaftungsblattes werden die medizinischen und technischen Anforderungen gemeinsam mit Nutzenden festgelegt und diese schlussendlich durch eine Unterschrift von den Nutzenden bestätigt. Im Fall einer Änderung von Anforderungen im Zeitraum zwischen der Projekt-Beantragung und der Erstellung des MT-Bewirtschaftungsblattes wird künftig im Dokument auf diesen Umstand explizit nochmals hingewiesen. Somit ist diese Empfehlung umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8

Hinsichtlich der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage (Schockraum) sowie der Einschulung für das AKH war anzumerken, dass aufgrund festgestellter Dokumentationsmängel der Ablauf des Verhandlungsverfahrens nicht nachvollziehbar war. Der StRH Wien empfahl daher dem Gesundheitsverbund, bei der V-KMB hinzuwirken, dass künftig die Darlegung des Verhandlungsgeschehens besser nachvollziehbar und transparenter dargestellt wird.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Mit der Umstellung auf eine elektronische Vergabepattform im 1. Quartal 2019 erfolgt eine detaillierte Dokumentation des Vergabegeschehens, wodurch auch die Empfehlung als umgesetzt zu betrachten ist.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Aus Sicht des StRH Wien reicht der alleinige Umstieg auf eine elektronische Vergabepattform nicht aus. Vielmehr geht es neben der formalen Dokumentation des Vergabegeschehens nach der Angebotsöffnung um die inhaltliche Dokumentation des Verhandlungsgeschehens (Vorgänge, Entscheidungen), um diese transparent und nachvollziehbar darzustellen. Daher bekräftigt der StRH Wien seine Empfehlung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Seit dem Jahr 2019 werden Vergabeverfahren über eine elektronische Vergabepattform abgewickelt. Ergänzend wird angefügt, dass Verhandlungsgespräche (die inhaltliche Dokumentation des

Verhandlungsgeschehens) mittels Aktenvermerk bei der jeweiligen Verhandlungsrunde dokumentiert werden. Somit ist diese Empfehlung umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9

Festzuhalten war, dass im offenen Vergabeverfahren für Los 1 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer neurointerventionellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung nach Ablauf der Stillhaltefrist das ermittelte technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot nicht beauftragt wurde. Tatsächlich erfolgte der Zuschlag auf ein nach der Zuschlagsentscheidung eingereichtes neues Angebot desselben Unternehmens. Diese Vorgehensweise entsprach somit nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Anzumerken war, dass dieses Angebot keinem Wettbewerb unterzogen wurde. Es lag somit für diese Beschaffung aufgrund der Höhe der Auftragssumme formal gesehen eine unzulässige Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz vor. Der StRH Wien empfahl daher dem Gesundheitsverbund, bei der V-KMB darauf einzuwirken, dass künftig die Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes abgewickelt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In rechtlicher Bewertung durch die vergebende Stelle ist die Vorgehensweise in diesem Vergabeverfahren rechtlich zulässig. Aufgrund der im Vergabeakt dokumentierten technologischen Weiterentwicklung, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung nicht vorhersehbar war und des Umstands, dass sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert hat, war es gemäß § 365 Abs. 3 Z 5 BVergG

2018 vergaberechtlich zulässig, das Softwareupdate und das Softwareupgrade ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu ändern. Gemäß den vergaberechtlichen Vorgaben wurde eine ex-ante Transparenzbekanntmachung durchgeführt und nach Ablauf der gesetzlichen Stillhaltefrist das Angebot des Bieters beauftragt.

Die Empfehlung zur erweiterten, begleitenden Dokumentation der Vergabeverfahren wird umgesetzt. Mit der V-KMB wird eine entsprechende Anweisung, welche die zeitnahe Darlegung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes in den einzelnen Schritten der jeweiligen Vergabe dokumentiert, ausgearbeitet.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Dem StRH Wien erschließt sich im gegenständlichen Fall nicht, inwiefern die zitierte Gesetzesstelle im Zusammenhang mit dieser Empfehlung steht. Dies deshalb, weil diese Bestimmung Voraussetzungen für Änderungen von Verträgen während ihrer Laufzeit betrifft. Im vorliegenden Fall wurde den Unterlagen zufolge im Rahmen des ursprünglichen offenen Verfahrens kein Zuschlag erteilt und somit auch kein Vertrag abgeschlossen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 10

Die Einschau des StRH Wien in das offene Vergabeverfahren für Los 1 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer neurointerventionellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung für das AKH sowie in andere Vergabeverfahren durch die V-KMB zeigte, dass zwischen der Legung des Angebotes im Vergabeverfahren und der Bestellung nach der Zuschlagsentscheidung oftmals ein mehrmonatiger Zeitraum bestand. In diesem Zeitraum erfolgten den vorgelegenen Unterlagen zufolge mehrfach Abänderungen bzw. Ergänzungen des jeweiligen Angebotes. Die Ursache für diesen mehrmonatigen Zeitraum war für den StRH Wien aufgrund der mangelnden Dokumentation in den betreffenden Vergabeakten nicht nachvollziehbar. Es fiel auf, dass kurz vor oder nach der Bestellung des ausschreibungsgemäß angebotenen „*fabrikneuen Produktes der letzten Generation*“ eine technologische Weiterentwicklung in Form eines entgeltlichen Upgrades für die Lieferung des technologischen Letztstandes in Verbindung mit der neuesten Version der Hard- und Software des neu zu beschaffenden medizinisch-technischen Großgerätes angeboten wurde. In den eingesehenen Vergabeverfahren das AKH betreffend wurde diese Vorgehensweise ausschließlich von einer Firma angewendet. Da diese Vorgehensweise aufgrund des langen Zeitraumes zwischen Angebotslegung und der letztgültigen Bestellung begünstigt wurde, empfahl der StRH Wien dem Gesundheitsverbund darauf hinzuwirken, dass künftig nach Angebotslegung eine zeitnahe Bestellung erfolgt.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wird umgesetzt. Gemeinsam mit der V-KMB wird die Dokumentation der Verzögerungen von Bestellungen aufgrund von technischen Rahmenbedingungen (Planungsdauer, Lieferzeitpunkt) bei Großgeräten in Form einer verbindlichen Anweisung geregelt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Es wird zeitnah nach erfolgter Zuschlagserteilung eine schriftliche Beauftragung an die Zuschlagsempfängerin bzw. den Zuschlagsempfänger übermittelt. Sollte noch technischer Klärungsbedarf erforderlich sein, wie dies bei größeren Projekten der Fall sein kann, erfolgt eine Bestellung mit Vorbehaltserklärung. Entsprechende Notwendigkeiten wurden der V-KMB zur verpflichtenden Einhaltung übermittelt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im November 2023